OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552275/4/StB/BS – 552276/2

Datum:
Linz, 7. März 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde 1. des R T und 2. der H T, jeweils S, K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 13.12.2021, GZ: BHKIWA-2018-529627/12, betreffend des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechts einer 3-Kammern-Kläranlage (WB-PZ 409/1583)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 13.12.2021, GZ: BHKIWA-2018-529627/12, wurde festgestellt, dass das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 11.12.1975, GZ: Wa-95/1973, verliehene Wasserbenutzungsrecht (eingetragen im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk K unter der Postzahl x) für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage für das Wohn- und Werkstättengebäude auf dem Gst. x, KG D, Marktgemeinde K, mit Einleitung der vorgereinigten Abwässer in einen Graben, welcher in den S mündet, erloschen ist.

Begründet wurde der zitierte Bescheid damit, dass nach § 27 Abs. 1 lit. a) Wasserrechtsgesetz 1959 (iF. WRG 1959) Wasserbenutzungsrechte durch den der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten erlöschen. Am 02.02.2021 wurde der Wasserrechtsbehörde mitgeteilt, dass die Anlage als Senkgrube weiter betrieben werden soll. Ein entsprechendes Dichtheitsattest wurde am 30.03.2021 vorgelegt. Das Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass die für das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes geforderten Voraussetzungen vorliegen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf mit Schreiben vom 10.01.2022 jeweils Beschwerde. Diese wurde zusammengefasst damit begründet, dass zu keinem Zeitpunkt von deren Seite ein Verzicht auf das Wasserbenutzungsrecht ausgesprochen bzw. schriftlich abgegeben worden sei und somit die Voraussetzungen für das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts nach § 27 Abs. 1 lit. a WRG 1959 nicht vorliegen. Beantragt wurde eine mündliche Verhandlung sowie die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheids.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 07.02.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, in die Beschwerde und durch telefonische Rücksprache mit der bB.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Bescheid der bB vom 11.12.1975, GZ: Wa-95/1973, wurde den Ehegatten F und M H die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage für das Wohn- und Werkstättengebäude auf dem Gst. x, KG D, Marktgemeinde K, mit Einleitung der vorgereinigten Abwässer in einen Graben, welcher in den S mündet, erteilt (Rechtsgrundlagen: §§ 9, 11-15, 21, 30-33, 98, 105, 111 und 112 WRG 1959). Dieses Wasserbenutzungsrecht wurde grundsätzlich bis zur Möglichkeit des Anschlusses an eine systematische Kanalisation oder Ortskanalisation befristet (siehe Anlage A, Pkt. 11. zur Verhandlungsschrift vom 13.05.1975) und ist im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk K unter der Postzahl x eingetragen.

Nunmehr sind R und H T Eigentümer des zitierten Grundstücks und somit auch (dinglich) Wasserberechtigte des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechts. Eine Möglichkeit zum Anschluss an eine Kanalisation besteht aktuell nicht, womit das Wasserbenutzungsrecht bezüglich der oben zitierten zeitlichen Befristung noch aufrecht ist.

II.2. Im Akt der bB wurde mit Schreiben vom 04.12.2018 eine fachliche Stellungnahme seitens einer Amtssachverständigen für Gewässerbiologie angefordert, ob durch den Betrieb der ggst. Anlage öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 verletzt werden und ob Beeinträchtigungen beim Zubringergerinne zum S kommen kann.

In der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Biologie vom 22.11.2019 wurde festgestellt, dass zusammenfassend keine wesentliche organische Belastung im unbenannten Zubringergerinne zum S vorgefunden wurde. Es wird weiters bezweifelt, ob die Anlage wirklich in Betrieb ist bzw. ob die Abwässer tatsächlich bis zum offenen Gerinne im Waldbereich gelangen. Es wird vorgeschlagen vom Anlagenbetreiber einen Nachweis über den Betriebszustand (ua. Dichtheit) und die Wirksamkeit der Anlage gemäß § 134 Abs. 2 WRG 1959 einzufordern.

Diese Stellungnahme wurde in weiterer Folge den Konsensinhabern zur Kenntnis gebracht und die Vorlage entsprechender Nachweise verlangt. Bei einem Telefonat am 02.02.2021 (Aktenvermerk im Akt unter sub -/10) wurde diesbezüglich eine Fristverlängerung gewährt, da aufgrund der Witterung erst im Frühling die Durchführung einer Dichtheitsprüfung möglich sei. Nach mehrfachen Urgenzen und Stellungnahmen der Bf wurde von Seiten der Fa. S B GmbH mit Schreiben vom 19.03.2021 ein Dichtheitsattest der gegenständlichen Drei-Kammer-Kläranlage vorgelegt.

II.3. Anschließend erging seitens der bB der nunmehr angefochtene Bescheid vom 13.12.2021, GZ: BHKIWA-2018-529627/12. Auf Nachfrage durch den zuständigen Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich am 15.02.2022 wurde von einer Mitarbeiterin der bB mitgeteilt, dass der vorlegte Akt vollständig sei und keine expliziten Willensäußerungen der Bf bzgl. eines Verzichts auf das Wasserbenutzungsrecht im Akt enthalten seien. Die Vorlage des Dichtheitsattests sei als (konkludente) Verzichtshandlung hinsichtlich des Weiterbetriebs der ggst. Anlage als Senkgrube gedeutet worden.

II.4. Dieser Sachverhalt an sich ist unstrittig und wurde auch inhaltlich von allen Parteien nicht substantiell in Zweifel gezogen. Von Seiten der Bf wurde jedoch in der Beschwerde unmissverständlich klargestellt, dass diese zu keinem Zeitpunkt einen mündlichen, schriftlichen oder konkludenten Verzicht auf das Wasserbenutzungsrecht gegenüber der bB abgegeben haben. Dies wurde auch auf Nachfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von einer Bearbeiterin der bB bestätigt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959 (WV), lauten:

„Erlöschen der Wasserbenutzungsrecht.

§ 27. (1) Wasserbenutzungsrechte erlöschen:

a) durch den der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Berechtigten;

b) durch Nichteinwendung des Rechtes in einem wasserrechtlichen Verfahren, insoweit eine mit diesem Rechte offensichtlich in Widerspruch stehende Anlage bewilligt und ausgeführt wird, jedoch unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches nach § 26 Abs. 3;

c) durch Ablauf der Zeit bei befristeten und durch den Tod des Berechtigten bei höchstpersönlichen Rechten sowie durch dauernde Einschränkung oder Untersagung nach § 21a;

d) durch Zurücknahme nach Abs. 3 oder Entziehung nach Abs. 4;

e) durch Enteignung (§ 64 Abs. 4);

f) durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlagen binnen der im Bewilligungsbescheide hiezu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist;

g) durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei Jahre gedauert hat, wobei der Wegfall oder die Zerstörung wesentlicher Teile der Anlage dem gänzlichen Wegfall oder der gänzlichen Zerstörung gleichzuhalten ist;

h) durch Wegfall oder eigenmächtige Veränderung des Zweckes der Anlage, wenn das Wasserbenutzungsrecht im Sinne der Bestimmungen des § 21 Abs. 4 an einen bestimmten Zweck gebunden wurde. Zweck der Wassergenossenschaften.
[…]“

III.2. Ein Verzicht ist nach der Judikatur des VwGH eine einseitige, bedingungsfeindliche, nicht annahmebedürftige, unwiderrufliche, aber ex post feststellungsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung des Berechtigten. Die Motive hiefür sind unbeachtlich. Er wird wirksam, sobald er der Behörde zur Kenntnis gelangt. (ua. VwGH vom 23.04.2014, Zl. 2013/07/0168; stRsp).

Voraussetzung für die Verwirklichung des Erlöschenstatbestandes des § 27 Abs 1 lit a leg.cit. ist lediglich, dass der Wasserberechtigte den Verzicht der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebracht hat (VwGH vom 29. 3. 2007, Zl. 2003/07/0148 mH auf VwGH vom 8.10.1987, Zl. 87/07/0091). Das Erlöschen tritt dabei ex lege und nicht erst mit dem (deklarativen) Feststellungsbescheid ein.

III.3. Ein derartiger Verzicht ist jedoch im von der bB vorgelegten Verwaltungsakt nicht enthalten. Dieser Akt ist laut den Angaben der bB vollständig und enthält diesbezüglich lediglich den Aktenvermerk vom 02.02.2021 und das Dichtheitsattest der Fa. S B GmbH vom 19.03.2021, eingelangt bei der bB am 30.03.2021. Aus beiden Dokumenten ist jedoch keine Erklärung seitens der Bf ersichtlich, die auch nach Interpretation als Verzichtshandlung gedeutet werden kann. Dieser Verzicht wurde nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch nicht in konkludenter Hinsicht durch die Vorlage des Dichtheitsattests abgegeben.

III.4. Daher wurde von den Bf gegenüber der bB zu keinem Zeitpunkt eine Verzichtshandlung gesetzt bzw. ein rechtswirksamer Verzicht zur Kenntnis gebracht. Die bB hatte demnach nicht das Recht von einem solchen Verzicht auszugehen und den angefochtenen deklarativen Bescheid zu erlassen. Dieser ist dahingehend mit Rechtswidrigkeit belastet und war demnach ersatzlos aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Beantwortung der Frage einer wirksamen und gültigen Verzichtserklärung wurde im Sinne der zitierten Judikatur des VwGH beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha